

Inhaltsverzeichnis

1	<u>ZIELE DER LEISTUNGSBEWERTUNG IN DEN BILDUNGSGÄNGEN FÜR GEFLÜCHTETE AM MAX-WEBER-BERUFSKOLLEG</u>	2
2	<u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</u>	2
2.1	INFORMATIONEN- UND BERATUNGSPFLICHT (§44 SCHULG)	3
2.2	GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG (§ 48 SCHULG)	3
2.3	LEISTUNGSBEWERTUNG UND LEISTUNGSNACHWEISE (§ 8 APO-BK)	4
2.4	ORGANISATIONSFORMEN FÜR GEFLÜCHTETE JUGENDLICHE	5
2.5	ZEUGNISSE, BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE SCHULLAUFBAHN, ZERTIFIKATE (§ 9 APO-BK)	7
2.6	PRAKTIKUM IN DER HANDELSCHULE FÜR GEFLÜCHTETE (ANLAGE B)	11
3	<u>INFORMATIONEN- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT</u>	12
4	<u>BEREICHE DER LEISTUNGSBEWERTUNG FÜR DIE INTERNATIONALE FÖRDERKLASSE (IFK) UND HANDELSCHULE FÜR GEFLÜCHTETE (ANLAGE B)</u>	13
4.1	SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	13
4.2	ANZAHL DER KLASSENARBEITEN IM BEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	15
4.3	BEWERTUNGSSCHLÜSSEL FÜR SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	16
4.4	SONSTIGE LEISTUNGEN IM UNTERRICHT	18
5	<u>REGELUNGEN BEI TÄUSCHUNGSVERSUCHEN, VERSÄUMNISSEN UND FEHLZEITEN</u>	21

[Toc135637251](#)

1 Ziele der Leistungsbewertung in den Bildungsgängen für Geflüchtete am Max-Weber-Berufskolleg

Ziel des Konzepts ist es, die Leistungsbewertung transparent, differenziert und nachvollziehbar zu gestalten. In diesem Zusammenhang werden rechtliche Grundlagen berücksichtigt und umgesetzt. Dazu gehören u. a. das Schulgesetz, die Allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg, die Bildungs- und Rahmenlehrpläne sowie weitere Rechtsgrundlagen.

Die Kriterien, Bereiche und Gewichtung der Leistungsbewertung sollen transparent sein. Um dies zu gewährleisten, werden die Schüler:innen zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Lehrkräften über die Kriterien der Leistungsanforderungen und die Art der Leistungsbewertung informiert. Die Information wird bei WebUntis vermerkt. Zudem erfolgt eine regelmäßige Rückmeldung über den derzeitigen Leistungsstand der Lernenden. Die jeweiligen Termine der Rückmeldung können aus dem Terminplan entnommen werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Leistungskonzept des Max-Weber-Berufskollegs basiert auf den Vorschriften und Vorgaben des

- Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK),
- den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK),
- Rechtsverordnungen des MSB,
- den Rechtsvorschriften im Rahmen curricularer Vorgaben sowie den berufsspezifischen Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Weitere Orientierungspunkte der Leistungsbewertung am Max-Weber-Berufskolleg sind unterrichtsspezifische Bewertungsmodelle, Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (vgl. Kompetenzorientierung und die Notenspiegel der Abschlussprüfungen).

Die Bildungsgangkonferenzen haben das jeweilige Leistungskonzept beschlossen.

Im Folgenden werden einige wichtige rechtliche Rahmenbedingungen aus dem SchulG und der APO-BK näher vorgestellt.

2.1 Informations- und Beratungspflicht (§44 SchulG)

§ 44 SchulG

Information und Beratung

- (1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. [...]

2.2 Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48 SchulG)

§ 48 SchulG

Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. [...]
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) [...]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. [...]

Schriftliche und sonstige Leistungen werden zu gleichen Teilen bei der Jahresnote berücksichtigt, dabei darf die schriftliche Leistung nicht mehr als 50% der Jahresnote ausmachen.

2.3 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (§ 8 APO-BK)

§ 8 APO-BK Allgemeiner Teil

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

2.4 Organisationsformen für geflüchtete Jugendliche

Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs („Fit für Mehr“)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.01.2017 - 313-6.08.03.03-136803

Ab dem 1. Februar 2017 wird ergänzend zu den verbesserten Zugangsmöglichkeiten in Weiterbildungskollegs an den Berufskollegs ein neues Bildungsangebot als weitere Option für neu zugewanderte Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren umgesetzt.

Das Bildungsangebot trägt den Arbeitstitel „Fit für mehr“ (FFM) und ist den bisherigen Bildungsangeboten des Berufskollegs vorgelagert und ergänzt diese. Es werden fundierte Grundkenntnisse im sprachlichen, mathematischen, kulturellen und politisch-gesellschaftlichen Bereich vermittelt. Es handelt sich um ein einjähriges Bildungsangebot, in dem kein schulischer Abschluss erworben werden kann.

Neu zugewanderte Jugendliche, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und der Schule unterjährig zugewiesen werden, besuchen die Vorklasse „Fit für Mehr“ bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Sie besuchen im Anschluss die Internationale Förderklasse. Die Jugendlichen, die bei Eintritt in die Vorklasse noch schulpflichtig in der Sekundarstufe II sind und während des Besuchs der Vorklasse das 18. Lebensjahr vollenden, können im Anschluss ebenfalls die Internationale Förderklasse besuchen.

Nicht mehr schulpflichtige jugendliche Zuwanderer im Alter von 18 bis 25 Jahren sind berechtigt in eine FFM Klasse aufgenommen zu werden. Diejenigen, die bis zum Ende des ersten Schuljahresquartals (31.10.) aufgenommen werden, können die Vorklasse bis zum jeweiligen Schuljahresende besuchen. Nicht mehr schulpflichtige neu Zugewanderte, die im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal (ab 01.11.) bis zum Schuljahresende aufgenommen werden, können die Vorklasse höchstens bis zum Ende des darauffolgenden Schuljahres besuchen, wenn sich nicht vorher ein Anschluss ergibt (z.B. Wechsel in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit oder ein Weiterbildungskolleg).

Die schulfachliche Aufsicht weist die Schülerinnen und Schüler den Berufskollegs jeweils zum 1. Februar, zum 1. Mai, zum 1. August und zum 1. November zu.

Die Schülerinnen und Schüler der Vorklasse FFM erhalten bei Verlassen eine Bescheinigung.

Eine Wiederholung der Vorklasse ist nicht möglich.

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

VV zu Anlage A

§ 22.3 zu Absatz 3

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist. (...)

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können.

Ziel des Bildungsganges:

Die Ausbildungsvorbereitung ermöglicht den ersten Schulabschluss. Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit.

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

VV zu Anlage B

Die Berufsfachschule umfasst (...)

2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln.

2.5 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate (§ 9 APO-BK)

§ 9 APO-BK Allgemeiner Teil

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.
- (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.
- (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.
- (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

Fit for more:

Die Schüler:innen erhalten nach Beendigung der FFM eine **Bescheinigung** mit einer Aufnahmebestätigung für die Internationale Förderklasse.

Internationale Förderklasse:

Erster Schulabschluss

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. (...) Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang gemäß [§ 19](#) Absatz 1 Satz 1 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß [§ 38 Absatz 4 SchulG](#) den Hinweis, dass

die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen oder der Bildungsgang wiederholt wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. [§ 12](#) Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

§ 23.1.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß [VV 9.2.3](#) zu § 9 Erster Teil ausgewiesen.“ Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Zuordnung Abschluss zu Referenzniveau

Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau
Ausbildungsvorbereitung	A 2.1 - A 2.2	Erster Schulabschluss	A 2

Dies bedeutet, dass die Schüler:innen für den ersten Schulabschluss sowohl in Deutsch als auch in Englisch das Sprachniveau A2 vorweisen müssen, um den Ersten Schulabschluss zu erwerben.

Feststellungsprüfung:

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

§ 23.1.3 Sofern in Internationalen Förderklassen der Erste Schulabschluss erreicht wurde, kann die oder der Jugendliche in der Internationalen Förderklasse die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.

Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes erforderlich. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind *schriftliche* und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch zu erbringen.

Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Der Umfang der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt 90 Minuten je Fach. Die schriftlichen Aufgaben sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine mündliche Leistungsfeststellung ist möglich, wenn sie einen nicht ausreichenden schriftlichen Leistungsnachweis

ausgleichen kann. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren. Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Jugendlichen sind unverzüglich über die Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Eine Leistungsnote wird nicht ausgewiesen. Bei einer zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes, die auf die Aufnahme eines Bildungsganges abzielt, der den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) voraussetzt, kann die Klassenkonferenz auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes auch eine Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen aussprechen, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss voraussetzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes gemäß [Anlage A 2.4](#). Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß [§ 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW](#). Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges möglich ist. Es wird eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges ausgestellt.

Erster Schulabschluss:	Feststellungsprüfung – erweiterter erster Schulabschluss:
Deutsch: A2 Englisch: A2 (ggfs. Sprachfeststellungsprüfung) Ausreichende Leistungen	Deutsch: A2/B1 Englisch: A2/B1 (ggfs. Sprachfeststellungsprüfung) Ausreichende Leistungen Klassenkonferenzbeschluss

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

§ 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

(4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

Berufsfachschule

Mittlerer Schulabschluss

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

§ 13 Abschlussbedingungen

(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

2.6 Praktikum in der Handelsschule für Geflüchtete (Anlage B)

13-33 Nr. 1.1 & 1.2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

VV zu § 6

6.2 zu Absatz 2

Das Praktikum ist der wichtigste Bestandteil bei der Benotung der fachpraktischen Anteile. Eine mindestens ausreichende Gesamtnote in den fachpraktischen Anteilen darf nur erteilt werden, wenn in den zu berücksichtigenden Praktika mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Festlegung der Note im Praktikum erfolgt durch die Lehrkräfte der Schule auf Grundlage mehrerer Praktikumsbesuche und unter Berücksichtigung der Rückmeldung der Anleiterin oder des Anleiters der Praktikumsstelle. Die Anzahl und der Umfang der Praktikumsbesuche sind in der Bildungsgangkonferenz festzulegen. Beurteilungsbereiche für die Bewertung der Praktikumsbesuche sind die Teilleistungen schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion von praktischen Übungen oder pädagogischen Angeboten, die im Verhältnis 1:3:1 gewichtet werden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(siehe: Praktikumskonzept Anlage B des Max-Weber-Berufskollegs)

3 Informations- und Dokumentationspflicht

Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 APO-BK Allgemeiner Teil

8.28 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Informationspflicht am Anfang eines Schuljahres erfolgt durch die Klassenleitung und die in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen (siehe auch „Checkliste für die Einschulung“). Die Klassenleitung informiert die Lernenden über alle Vereinbarungen und Bereiche im Leistungsbewertungskonzept sowie über deren Gewichtung. Die Information ist im digitalen Klassenbuch (WebUntis) zu dokumentieren.

4 Bereiche der Leistungsbewertung für die Internationale Förderklasse (IFK) und Handelsschule für Geflüchtete (Anlage B)

Die beiden Beurteilungsbereiche „Schriftliche Leistungen“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bilden den Rahmen für die Leistungsbeurteilung. Hierbei sollen die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die konkret im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und die erweiterten Kompetenzen. Gegenstände der Leistungsbewertung sind die nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Erweiterungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Schülerin / eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes. Leistungsbewertung umfasst somit mehr als nur auf die Messung einer ausschließlich kognitiven Leistung und erfordert den Einsatz von Diagnosetools.

Die Schüler:innen erhalten Jahresnoten, die die Entwicklung des Schuljahres widerspiegeln.

4.1 Schriftliche Leistungen

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Klausuren) werden im Unterricht vorbereitet und sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. Die Termine für die schriftlichen Arbeiten werden frühzeitig und verlässlich angekündigt. Die Planung der Klausurtermine wird durch die Klassenleitungen oder die Bildungsgangleitungen koordiniert. Die Förderung der deutschen Sprache ist eine fächerübergreifende Aufgabe. In diesem Zusammenhang gehört zu den Aufgaben jeder Lehrkraft, aufmerksam auf Fehler machen und diese zu korrigieren. Verstöße gegen Normen der Sprachrichtigkeit werden am Rand der schriftlichen Arbeit mit einem Strich und folgenden Symbolen markiert:

R	Rechtschreibfehler
Z	Fehler in der Zeichensetzung
W	Falsche Wortwahl
A	Ausdrucksfehler
Gr	Grammatikfehler
Folgende Korrekturzeichen gehören zu Grammatikfehlern (Gr) und dienen der näheren Kennzeichnung.	
T	Tempusfehler
Bz	Beziehungsfehler
Sb	Fehler im Satzbau
St	Falsche Satzstellung
(...)	Überflüssig
v	Ergänzung des Fehlenden

Zu häufige sprachliche Fehler können – in jedem Fach – zu einer Abwertung einer Klausurnote (schriftliche Leistung) führen.

Die schriftlichen Leistungen berücksichtigen dabei folgende Sprachniveaus:

Internationale Förderklasse	Handelsschule für Geflüchtete
A2 – B1	B1 – B2

Hinweise zu den Sprachniveaus, vgl. Goethe Institut und Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen:

A1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen - z.B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben - und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
A2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
B1	Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
B2	Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

4.2 Anzahl der Klassenarbeiten im Bereich schriftliche Leistungen

Die Anzahl der schriftlichen Leistungen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Die Dauer der schriftlichen Leistungen/Klassenarbeiten beträgt mehr als 30 Minuten bzw. orientiert sich am Stundenplan.

Anzahl der Klassenarbeiten in der Internationalen Förderklasse pro Schuljahr:

Berufsbezogener Lernbereich	
Geschäftsprozesse im Unternehmen	3
Personalbezogene Prozesse	2
Gesamtwirtschaftliche Prozesse	2
Mathematik	3
Englisch	3
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	4
Religionslehre	-
Sport/ Gesundheitsförderung	-
Politik/Gesellschaftslehre	2

Anzahl der Klassenarbeiten in der Handelsschule für Geflüchtete pro Schuljahr:

Berufsbezogener Lernbereich	
Geschäftsprozesse im Unternehmen	4
Personalbezogene Prozesse	2
Gesamtwirtschaftliche Prozesse	2
Mathematik	4
Englisch	4
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	4
Religionslehre	-
Sport/ Gesundheitsförderung	-
Politik/Gesellschaftslehre	2

4.3 Bewertungsschlüssel für schriftliche Leistungen

Bewertungsschlüssel Internationale Förderklasse:

Die Bewertung von schriftlichen Leistungen orientiert sich an den Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe, u. a.: Hinweise zur Feststellungsprüfung).

Notenpunkte:	Erreichte Rohpunktzahl bzw. Prozente:
1 (+)	Von 95 % bis 100 %
1	Von 91 % bis 94 %
1 (-)	Von 87 % bis 90 %
2 (+)	Von 82 % bis 86 %
2	Von 77 % bis 81 %
2 (-)	Von 73 % bis 76 %
3 (+)	Von 68 % bis 72 %
3	Von 63 % bis 67 %
3 (-)	Von 59 % bis 62 %
4 (+)	Von 54 % bis 58 %
4	Von 49 % bis 53 %
4-	Von 45 % bis 48 %
5 (+)	Von 39 % bis 44 %
5	Von 31 % bis 38 %
5 (-)	Von 24 % bis 30 %
6	Von 0 % bis 23 %

Bewertungsschlüssel Handelsschule für Geflüchtete:

Notenpunkte:	Erreichte Prozente:
1 (+)	ab 95 %
1	ab 90 %
1 (-)	ab 85 %
2 (+)	ab 80 %
2	ab 75 %
2 (-)	ab 70 %
3 (+)	ab 65 %
3	ab 60 %
3 (-)	ab 55 %
4 (+)	ab 50 %
4	ab 45 %
4-	ab 40 %
5 (+)	ab 33 %
5	ab 27 %
5 (-)	ab 20 %
6	ab 0 %

4.4 Sonstige Leistungen im Unterricht

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) unter Berücksichtigung der jeweiligen sprachlichen Niveaus. Dazu zählen u.a.:

Mündliche Mitarbeit (in Form der Einzelarbeit, Partnerarbeit und/oder Gruppenarbeit)	70 - 90 %
Weitere sonstige Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> ● kurze schriftliche Übungen (Tests) ● Berichte ● Referate ● Präsentationen ● schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Bearbeiten von Arbeitsblättern) ● praktische Leistungen (z. B. Erstellen von Lernspielen) ● vorbereitende Hausaufgaben (auch: Leistungen in Blended Learning Formaten) ● vollständiges Arbeitsmaterial ● Übernahme unterrichtsorganisatorischer Aufgaben ● Praktikumsbeurteilung (siehe: Anlage B, Praktikumskonzept) 	10 % - 30 %

In Anlehnung an das Konzept des Distanzlernens¹ werden folgende auch von den Schüler:innen erbrachten Leistungen bewertet: mündliche Mitarbeit in Videokonferenzen oder Chats, Protokolle, Referate, vorbereitende Hausaufgaben, Hausaufgabenvorträge, Präsentationen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben oder Erarbeitetem, Portfolioarbeiten. Weitere Kriterien sind das Arbeitsverhalten während einer Gruppenarbeit oder offenen und kooperativen Lehrformen sowie das Reflexionsvermögen der eigenen Leistung.

Im Rahmen der Beurteilung von Lernerfolgen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- sachliche Richtigkeit sowie die Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- Nutzung digitaler Medien und weiterer zugelassener Hilfsmittel,
- Darstellung der Lernergebnisse mit geeigneten Medien,
- Engagement und soziales Verhalten im Lernprozess.

¹ Jede Form des Distanzlernens bzw. Blended Learnings findet am Max-Weber-Berufskolleg grundsätzlich über Logineo NRW oder Cornerstone statt.

Die folgenden Bewertungstabellen stellen einen Orientierungsrahmen im Rahmen der Notenfindung dar:

Note	Kriterien für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht: Die/Der Schülerin/Schüler...
1 Sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich immer unaufgefordert am Unterricht ● bringt eigenständige gedankliche Leistungen zu komplexen Sachverhalten ein und formuliert vertiefende Fragestellungen in Fachsprache ● überträgt früher Gelerntes auf neue Sachverhalte ● ordnet neue Lerninhalte in größere Zusammenhänge ein
2 Gut	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich häufig freiwillig am Unterricht ● versteht schwierige Sachverhalte und kann sie unter Verwendung der Fachsprache richtig erklären ● Ordnet grundlegende Einzelaspekte und vorherige Lerninhalte in den Gesamtzusammenhang der Unterrichtsreihe ein
3 Befriedigend	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich regelmäßig (jede Stunde) am Unterricht ● ordnet einzelne Unterrichtsinhalte mit Unterstützung in den Gesamtzusammenhang ein ● reproduziert die erlernten Fachkenntnisse überwiegend richtig
4 Ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich nur gelegentlich freiwillig am Unterricht ● zeigt fachliche Grundkenntnisse aus unmittelbar behandelten Themen, ohne auf den Gesamtzusammenhang der Themen einzugehen ● stellt einfache Zusammenhänge der einzelnen Unterrichtsinhalte mit Unterstützung und nach Aufforderung her
5 Mangelhaft	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich nicht freiwillig am Unterricht und ist nicht aufmerksam ● äußert sich inhaltlich nur ansatzweise richtig und stellt keine Zusammenhänge her ● gibt auf Anfrage nur teilweise grundlegende Fachkenntnisse richtig wieder
6 Ungenügend	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich nie am Unterricht ● verweigert jegliche Mitarbeit ● äußert sich nach Aufforderung überwiegend falsch zu unmittelbar behandelten Lerninhalten ● zeigt keine Grundkenntnisse der im Unterricht erworbenen Unterrichtsinhalte

Note	Kriterien für die Beurteilung der Leistung in einer Gruppenarbeit: Die/Der Schülerin/Schüler...
<p align="center">1 Sehr gut</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● wirkt maßgeblich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit ● bringt fachlich besondere Kenntnisse und zielführende Ideen in die Gruppenarbeit ein ● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse umfassend und strukturiert mit geeigneten Medien dar
<p align="center">2 Gut</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● wirkt aktiv an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit ● gestaltet die Ergebnisse der Gruppenarbeit auf Grundlage seiner fachlichen Kenntnisse mit ● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse vollständig, fachlich richtig und mit geeigneten Medien dar
<p align="center">3 Befriedigend</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit ● unterstützt die Gruppenarbeit mit fachlichen Grundkenntnissen ● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse im Wesentlichen fachlich richtig und nachvollziehbar dar
<p align="center">4 Ausreichend</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich an der Gruppenarbeit und bringt Grundkenntnisse ein ● stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in den Grundzügen fachlich richtig dar
<p align="center">5 Mangelhaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich nur wenig an der Gruppenarbeit und Arbeitsprozessen ● erklärt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse unzureichend dar
<p align="center">6 Ungenügend</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● beteiligt sich nicht an der Gruppenarbeit und wirkt nicht an Arbeitsprozessen mit ● beantwortet keine fachlichen Fragen über den Verlauf und die Arbeitsergebnisse richtig

5 Regelungen bei Täuschungsversuchen, Versäumnissen und Fehlzeiten

Regelungen bei Täuschungsversuchen:

§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten – APO-BK

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

Regelungen bei Versäumnissen:

Bezugnehmend auf Versäumnisse von Unterrichtsstunden und schriftlichen sowie sonstigen Leistungen kann häufiges Fehlen eine Versetzung oder einen Abschluss gefährden. Im Falle einer Leistungsverweigerung wird diese wie eine ungenügende Leistung bewertet. Versäumte schriftliche Leistungen werden in der Regel nachgeschrieben. Grundsätzlich können Lehrpersonen die Lernenden auch zum Nachholen von versäumten Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistung im Unterricht“ verpflichten. Eine Ankündigung des Nachholens von Leistungen ist nicht verpflichtend.

§48 SchulG (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Besteht aufgrund zu hoher Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin keine Möglichkeit, eine Leistung festzustellen, kann die Leistung auf dem Zeugnis als „nicht bewertbar“ vermerkt werden.

Schüler/-innen können sich über WebUntis krankmelden und so über ihre Abwesenheit informieren.

Regelungen bei Fehlzeiten:

1. Schulversäumnisse (bei Minderjährigen: von den Erziehungsberechtigten) sind unverzüglich nach Wiedererscheinen zum Unterricht schriftlich zu entschuldigen. Sollten Entschuldigungen nicht spätestens bis zum 3. Schultag nach Wiedererscheinen beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorliegen, ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer berechtigt, die Fehlzeiten als nicht entschuldigt zu werten.
2. Bei längerem Fehlen ist nach zwei Wochen eine Zwischennachricht zu geben.
3. In begründeten Einzelfällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann sie darüber hinaus ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten verlangen.
4. Versäumte Klassenarbeiten sind grundsätzlich unverzüglich zu entschuldigen.
5. Sollte wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts notwendig sein, ist eine Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft erforderlich. Versäumte Stunden sind - wie oben beschrieben - zu entschuldigen.
6. Gesonderte Regelungen in einzelnen Bildungsgängen/Klassen bleiben hiervon unberührt.